

20. 11. 86

Sachgebiet 212

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6332 —**

Gifte in Lebensmitteln durch Wechseltransporte in Tank- und Silofahrzeugen

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 18. November 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat den Lebensmitteltransporten seit langem besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So sind durch die Gefahrgutverordnungen Transporte mit gefährlichen und giftigen Gütern im Wechsel mit Lebensmitteln bereits seit dem Jahre 1985 verboten. Aufgrund der EG-Vorschriften sind, nicht zuletzt auf deutsches Betreiben hin, Weintransporte in der gesamten europäischen Gemeinschaft nur in Tanks und Containern gestattet, die ausschließlich für Lebensmitteltransporte benutzt werden. Ähnliches gilt für die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland. Für sonstige Lebensmitteltransporte gelten die allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts und die entsprechenden Hygieneregelungen der Länder. Die Bundesregierung wird jedoch wegen der länderübergreifenden Bedeutung der Lebensmitteltransporte und zur Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes in Anlehnung an bereits bestehende EG-Vorschriften auf dem Weinsektor auch für Transport sonstiger Lebensmittel bundeseinheitliche Regelungen treffen.

Berichte der Bundesländer über durchgeführte Kontrollen von Lebensmitteltransporten haben ergeben, daß es nur in Einzelfällen zu Beanstandungen gekommen ist. Von allgemeinen Mißständen oder von einem Ansteigen der Lebensmittelkriminalität in diesem Bereich kann somit nicht gesprochen werden.

1. Warum wurden die Ergebnisse der konzertierten Aktion in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1983, angeordnet durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums – III/B 2 – SV – 0630 – 5/83 – vom 10. August 1983 an die Oberfinanzdirektionen der Länder sowie durch ein Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums an die Lebensmittelüberwachungsämter, bis heute nicht bekanntgegeben?

Die Ergebnisse der in der Zeit vom 01. September bis 15. Oktober 1983 an bestimmten Grenzübergängen durchgeföhrten Überprüfungen sind von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden erfaßt worden. Eine gesonderte Bekanntgabe war nicht erforderlich, weil gesundheitlich bedeutungsvolle Beanstandungen der Lebensmittel allgemein nicht festgestellt wurden.

2. Trifft es zu, daß rund 21 000 Tanklastzüge anlässlich dieser Aktion kontrolliert wurden und jeder dritte Transport beanstandet wurde (einschließlich Arbeitszeitüberschreitungen)?

Die Gesamtzahl der während des o.a. Zeitraums überprüften Tank- und Silofahrzeuge ist nicht festgehalten worden. Sie dürfte etwa in der genannten Höhe liegen. Im Rahmen der Überprüfung sind rd. 170 Fahrzeuge erfaßt worden, bei denen nach Sachlage Transporte von Lebensmitteln im Wechsel mit anderen Waren durchgeführt wurden. Hierbei handelte es sich in 57 Fällen um Fahrzeuge, die verbotswidrig zur Beförderung von dem Weinrecht unterliegenden Erzeugnissen im Wechsel mit anderen Waren benutzt wurden. In weiteren rd. 110 Fällen wurden Transporte anderer Lebensmittel im Wechsel mit sonstigen Waren festgestellt. Über Beanstandungen der in diesen Transportbehältern beförderten Lebensmittel liegen der Bundesregierung keine Berichte vor.

3. Warum wurden bei dieser Aktion Importe aus Holland nicht kontrolliert?

Die Überprüfung wurde auf Grenzübergänge beschränkt, über die erfahrungsgemäß Tankwagentransporte vorwiegend abgewickelt werden. Dabei wurden auch Einföhren aus den Niederlanden z. B. über den Autobahnübergang Aachen-Nord einbezogen. Im übrigen wurden zahlreiche niederländische Transportmittel auch an anderen Grenzübergängen, insbesondere an der Südgrenze der Bundesrepublik Deutschland, überprüft.

4. Welche Konsequenzen wurden und werden von der Bundesregierung und den Landesregierungen aus dieser konzertierten Aktion gezogen?

Von den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder und den zuständigen Zolldienststellen sind die verstärkten Kontrollen seitdem beibehalten worden.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Wiederholung dieser Aktion zu veranlassen?

Für eine Wiederholung der Erfassungsaktion besteht derzeit kein Bedürfnis. Die Zolldienststellen sind aufgrund der bestehenden Dienstanweisung ohnehin gehalten, auf lebensmittelhygienisch problematische Wechseltransporte besonders zu achten (s. auch Antwort zu Frage 4).

6. Plant die Bundesregierung Maßnahmen im Hinblick auf eine verschärzte Strafverfolgung oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Wechseltransporten?

Die Staatsanwaltschaft ist die zur Strafverfolgung berufene staatliche Behörde.

Eine Verschärfung der geltenden Straf- und Bußgeld-Vorschriften des Lebensmittelrechts ist nach Auffassung der Bundesregierung nach den auf dem Gebiet des Lebensmittelstrafrechts vorliegenden Erfahrungen nicht angezeigt.

7. Welche gesetzlichen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, damit die folgenden unverhältnismäßigen Urteile vermieden werden können:

- a) Verurteilung eines Weinspediteurs, der auch Kunststoffweichmacher und andere giftige Substanzen in seinen Containern transportiert und damit die Gesundheit weiter Personenkreise gefährdet, zur Zahlung von 18 000 DM,
- b) Verurteilung des Abgeordneten Bastian aufgrund einer Sitzblockade als Demonstration für Frieden und Abrüstung zur Zahlung von 30 000 DM?

Die Strafzumessung fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte.

8. Seit wann sind der Bundesregierung die in dem Schreiben an die obersten Veterinär- und Gesundheitsbehörden (Aktenzeichen 422-7300/25) aufgeführten 116 z. T. hochgiftigen Chemikalien, die häufig im Wechsel mit Lebensmitteln transportiert werden, bekannt, und welche Maßnahmen ergriff bzw. veranlaßte die Bundesregierung daraufhin?

Die Bundesregierung hat im Jahre 1983 von einer Speditionsfirma eine Liste von Chemikalien erhalten, in der 16 Stoffe markiert waren. Diese Stoffe werden nach Auffassung der Speditionsfirma des öfteren im Wechsel mit Lebensmitteln befördert. Die Bundesregierung hat diese Stoffliste unmittelbar den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zur Prüfung übersandt, damit diese bei den Kontrollen der Transportfahrzeuge und Speditionsunterlagen auf unzulässige Wechseltransporte von Lebensmitteln und Chemikalien verwendet werden konnte.

In dem im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vorbereiteten Entwurf der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung sind diese Stoffe für den Wechseltransport mit Lebensmitteln nicht vorgesehen.

9. Wo befinden sich die 36 Spezialwaschanlagen für Tanklastzüge in der Bundesrepublik Deutschland?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, sind bei den Speditionen und an anderen Stellen 72 Waschanlagen zur Reinigung von Tanklastzügen in Betrieb. Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt: Baden-Württemberg 6, Bayern 5, Berlin 2, Bremen 2, Hessen 3, Hamburg 5, Niedersachsen 11, Nordrhein-Westfalen 28, Rheinland-Pfalz 10.

10. Wie wird die vorgeschriebene Reinigung in diesen Waschanlagen überprüft?

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Reinigung liegt in der Eigenverantwortung der Benutzer der Tanklastzüge. Diese Eigenverantwortung ergibt sich aufgrund der lebensmittelrechtlichen Vorschriften aus der allen am Verkehr mit Lebensmitteln Beteiligten obliegenden Sorgfaltspflicht. Die Überwachung der Waschanlagen erfolgt im übrigen durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden stichprobenweise.

11. Wann wird die von der Bundesregierung in Drucksache 10/3967 erwähnte in Vorbereitung befindliche Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung abschließend behandelt?

Die Arbeiten an der Verordnung sind so weit fortgeschritten, daß sie in Kürze dem Bundesrat zugeleitet werden kann.

12. Kann dieser Entwurf der österreichischen Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung gleichgesetzt werden, die seit Oktober 1986 in Kraft ist und Wechseltransporte für Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe in Transportbehältern verbietet?

Die österreichische Verordnung vom 19. Juni 1986 entspricht in ihren Grundzügen dem Vorentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. April 1985, der seinerzeit den österreichischen Stellen zugänglich gemacht worden ist.

13. Wird sich die Bundesregierung für ein EG-weites Verbot von Wechseltransporten bzw. für Spezialfahrzeuge nur für Lebensmitteltransporte einsetzen?

Ja.